

**Satzung
der Stadt Bad Frankenhausen
über die steuerbegünstigten Zwecke des Kreisheimatmuseums
Vom 07. Januar 2003**

(Beschluss-Nr. 371-24/02 am 12.12.2002)

Gesetzliche Grundlagen:

- ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257)

Artikel 1

Mit dem Betrieb des Kreisheimatmuseums werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Frankenhausen als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Frankenhausen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.01.2003

Ringleb
Bürgermeister

Beschluss 371-24/02: Eingangsbestätigung vom 18.12.2002
Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.01.2003